Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

VAI
Verkehrs - Arbeitsinspektorat

Eisenbahnanlagen

Schwerpunktkonzept
aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes

Stand Oktober 2025

WKO Die Schienenbahnen

R 10

Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmenszieles der BVAEB.

© Marion Camiel

Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel

© Andi Bruckner

Obmann
Mag. Dr. Eckehard Quin

Impressum
Medieneigentümer: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien
Hersteller: SVD Büromanagement GmbH, 1200 Wien
Auflage: 10/2025, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.

Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

I. Das Konzentrationsprinzip in Genehmigungsverfahren

Die österreichischen Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sehen für die Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes (unter anderem auch) in eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren ein sogenanntes **Konzentrationsprinzip** vor. Das bedeutet, dass die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes nicht in einem gesonderten Verwaltungsverfahren geprüft und entschieden werden, sondern im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes von der Eisenbahnbehörde (Bundesminister/in, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen sind. Die Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Anlagen oder Fahrzeuge den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vermieden werden (vgl insbesondere §§ 92 bis 94 ASchG sowie §§ 12 und 26 Abs 8 ArbIG).

Ergänzend zum EisbG und zum ASchG wurde in der **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr) näher festgelegt, in welcher Weise der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Die dabei einzuhaltenden Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen werden für Eisenbahnanlagen im „Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen“ erläutert.

II. Weiterentwicklung des Schwerpunktkonzepts

Die Neugestaltung der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren seit 2006 hat eine Reihe grundsätzlicher Änderungen bewirkt. Weitere bedeutende Weichenstellungen werden sich aus der Übertragung von Aufgaben bei der Zulassung von Eisenbahnanlagen an Europäische Institutionen (European Rail Agency) ergeben.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auch weiterhin alle Anwender des Schwerpunktkonzepts einladen, Anregungen zur Verbesserung oder Ergänzungen an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln:

e-Mail: reinhart.kuntner@sozialministerium.gv.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.gv.at

Verzeichnis der Abkürzungen

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
Abs	Absatz
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ASchG	Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)
AStV	Arbeitsstättenverordnung
ASV 2008	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008
AVO Verkehr	Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGBl	Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
DOK-VO	Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EisbBBV	Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung
EisbG	Eisenbahngesetz
ESV	Elektroschutzverordnung 2012
KennV	Kennzeichnungsverordnung
Nr	Nummer
SchLV	Schienenfahrzeuglärmverordnung
usw	und so weiter
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023
VEMF	Verordnung elektromagnetische Felder
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
vgl	vergleiche
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

AVO Verkehr 2017 ..... **11**

I Bauartgenehmigung **28**

0. Allgemeines 28

1. Hochbau 33

2. Fahrweg 38

3. Energieversorgung 40

4. Sicherungstechnik 42

5. Maschinentechnische Einrichtung 44

II Betriebsbewilligung **48**

ergänzende Literatur:

a) Merkblatt M 030 der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt **(ASchG)**
b) Merkblatt R 3 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau **(EisbAV)**
c) Merkblatt R 9 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau **(Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge)**

Vorbemerkung zur Anwendung des Schwerpunktkonzepts

Durch die Eisenbahngesetznovelle 2006 wurden für die Genehmigung von Eisenbahnanlagen, eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen und Eisenbahnfahrzeugen neue Rahmenbedingungen für das Genehmigungsverfahren geschaffen. Der Antragsteller hat dem **Antrag** auf eisenbahnrechtliche Genehmigung nun **projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben** zum Beweis, ob das Bauvorhaben bzw das Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn **einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entspricht (vgl §§ 31a, 32a und 33a EisbG in der Fassung der Novelle 2006). Ergänzend zur Eisenbahngesetznovelle 2006 wurde in der **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011)** näher festgelegt, in welcher Weise der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in den beizugebenden Gutachten zu erfolgen hat. Im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die **Belange des Arbeitnehmerschutzes im Wege eines Konzentrationsprinzips** von der jeweiligen Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen. Die eisenbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (vgl insbesondere §§ 92 bis 94 ASchG sowie § 15 ArbIG). Für das eisenbahnrechtliche **Genehmigungsverfahren von Eisenbahnfahrzeugen** hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Vertretern der Fahrzeughersteller bereits **im Sommer 2005 ein Schwerpunktkonzept** über die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen erarbeitet, die für Eisenbahnfahrzeuge zu beachten sind. Dieses Schwerpunktkonzept wird seither im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge angewendet und ist auch im Rahmen der neuen eisenbahnrechtlichen Regelungen (vgl §§ 32 ff. EisbG in der Fassung der Novelle 2006) anwendbar.

Durch das **vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnanlagen** soll die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in die im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Gutachten und damit in das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden. Das Schwerpunktkonzept erläutert insbesondere § 5 Abs 2 Z 1 bis 3 und § 6 Abs 2 Z 3 der **AVO Verkehr 2017** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument), § 5 Abs 2 Z 4 und § 6 Abs 2 Z 4 der AVO Verkehr 2017 (Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften) sowie § 6 Abs 2 Z 1 der AVO Verkehr 2017 (Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen).

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen ist nach folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Das Eisenbahngesetz formuliert unterschiedliche Anforderungen einerseits für die Baugenehmigung und Bauartgenehmigung und andererseits für die Betriebsbewilligung. Aus diesem Grund ist auch das Schwerpunktkonzept in zwei Teilen **(I. Baugenehmigung/Bauartgenehmigung, II. Betriebsbewilligung)** aufgebaut.

2. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber bei jedem Projekt auf Grund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen vorzulegen. Diese Verpflichtungen bei jedem Projekt sind im **Modul „0. Allgemeines“** zusammengefasst. Dieses Modul ist daher immer anzuwenden.

3. Eisenbahnprojekte sind in den meisten Fällen aus Einzelmodulen aufgebaut, und zwar im Wesentlichen in die Einzelmodule

   - **Hochbau**

   - **Fahrweg** (Oberbau, Unterbau sowie konstruktiver Ingenieurbau einschließlich Brücken und Eisenbahntunnel),

   - **Energieversorgung**

   - **Sicherungstechnik** und

   - **maschinentechnische Einrichtungen**.

   Nach den bisherigen Erfahrungen aus eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren können im Eisenbahnbereich die meisten **Projekte aus den angeführten Einzelmodulen aufgebaut** werden, so beispielsweise ein Werkstättenprojekt aus den Einzelmodulen Hochbau und maschinentechnische Einrichtungen oder ein Umbauprojekt für einen Bahnhof aus den Einzelmodulen Fahrweg, Energieversorgung und Sicherungstechnik.

4. Innerhalb der einzelnen Module werden die **wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für diesen Fachbereich** aufgelistet. Das bedeutet aber nicht, dass auch immer alle der aufgelisteten Regelungen zur Anwendung gelangen müssen (zB die Flüssiggas-Verordnung nur dort, wo auch derartige Einrichtungen errichtet werden sollen). Gleichzeitig kann es aber auch erforderlich werden, über die angeführten Arbeitnehmerschutzbestimmungen hinaus weitere Arbeitnehmerschutzregelungen heranzuziehen (abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls).

5. Abgesehen vom Modul „0. Allgemeines“, wo auch der Inhalt der Arbeitnehmerschutzbestimmungen selbst abgedruckt ist, kann aus Gründen des Umfanges der Broschüre bei den Einzelmodulen (Hochbau, Fahrweg, Energieversorgung, Sicherungstechnik, maschinentechnische Einrichtungen) nur jeweils eine **Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften** abgedruckt werden, die Bestimmungen selbst wären zusätzlich zu beschaffen.

6. Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen betrachtet in den Einzelmodulen nur jene Fachbereiche, die in Eisenbahnprojekten häufig vorkommen (Hochbau, Fahrweg, Energieversorgung, Sicherungstechnik, maschinentechnische Einrichtungen). Nur so kann das vorliegende Schwerpunktkonzept schlank und übersichtlich gehalten werden. Sogenannte „Exoten“ (also Projekte, die nur sehr selten errichtet werden, beispielsweise Kraftwerksbauten) können aus Gründen des Umfanges der Broschüre nicht berücksichtigt werden und wären dann im Einzelfall zu behandeln.

Die in das vorliegende Schwerpunktkonzept **eingearbeiteten Rechtsvorschriften** sind:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG),
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV),
- Arbeitsstättenverordnung (AStV),
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009),
- Gewerbeordnung 1994 (GewO),
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV),
- Eisenbahngesetz 1957 (EisbG),
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV),
- Dampfkesselverordnung,
- Kesselgesetz,
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT),

- Akkreditierungsgesetz (AkkG),
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV),
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023),
- Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV),
- Kälteanlagenverordnung,
- Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017) und
- Kennzeichnungsverordnung (KennV).

Das vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnanlagen soll somit insbesondere eine **Arbeitsgrundlage und Unterstützung** anbieten

- für die **Planung und Konstruktion** von Eisenbahnanlagen, durch Eisenbahnplaner und Hersteller,
- für die **Erstellung von Gutachten** zum Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung im Sinne der §§ 31a und 33a EisbG,
- für die **Durchführung des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens** durch die zuständige Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- für die **Evaluierung von Eisenbahnanlagen** und eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen durch den Arbeitgeber gemäß §§ 4 und 5 ASchG und
- für die **Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte**, Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017)

ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017

(Auszug Eisenbahnangelegenheiten)

BGBl II Nr 17/2012 idF
BGBl II Nr 307/2017,
BGBl II Nr 288/2018,
BGBl II Nr 188/2021,
BGBl II Nr 490/2021.

Auf Grund der §§ 92 bis 94, § 101 Abs 4 und 127a des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 126/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

2. Teil – Eisenbahnrechtliches Verfahren

§ 2 Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 3 Sicherheitsbescheinigung

§ 4 Sicherheitsgenehmigung

§ 5 Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 6 Betriebsbewilligung

§ 7 Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

4. Teil – Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

§ 11 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 12 Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

Einleitung

Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind regelmäßig die nachstehenden Rechtsvorschriften benannt:

1. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

2. Gemäß § 4 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

    1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,

    2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,

    3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,

    4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,

    5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,

    6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und

    7. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

3. Gemäß § 4 Abs 4 ASchG ist die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

4. Gemäß § 5 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

5. Die Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl Nr 478/1996, regelt Inhalt, Überprüfung und Anpassung sowie zuständige Personen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

6. Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber gemäß § 8 Abs 1 ASchG bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

   1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und

   2. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.

7. Gemäß § 10 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitnehmer festzulegen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

8. Gemäß § 10 Abs 8 erster Satz ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen dem Arbeitsinspektorat schriftlich mitzuteilen.

9. Die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl Nr 172/1996, regelt die Mindestanzahl, Auswahl und Qualifikation der Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Meldepflichten des Arbeitgebers über die Sicherheitsvertrauenspersonen.

10. Gemäß § 12 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muss während der Arbeitszeit erfolgen.

11. Gemäß § 14 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

12. Gemäß § 14 Abs 2 ASchG muss eine Unterweisung jedenfalls erfolgen

    1. vor Aufnahme der Tätigkeit,

    2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,

    3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,

    4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,

    5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und

    6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

13. Gemäß § 33 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen des 3. Abschnittes des ASchG und den gemäß § 39 erlassenen Verordnungen beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.

14. Gemäß § 33 Abs 3 Z 2 ASchG dürfen Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen.

15. Wenn es auf Grund der Art oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel gemäß § 37 Abs 1 ASchG vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre korrekte Montage und ihre Stabilität überprüft werden (Abnahmeprüfungen). Dies gilt insbesondere für Krane, Aufzüge, Hebebühnen sowie bestimmte Zentrifugen und Hub- und Kipptore.

16. Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen durchzuführen sind, sind gemäß § 37 Abs 2 ASchG darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besonders zu überprüfen (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind weiters durchzuführen bei Arbeitsmit-

teln, die Belastungen und Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie derart geschädigt werden können, dass dadurch entstehende Mängel des Arbeitsmittels zu gefährlichen Situationen für die Arbeitnehmer führen können.

17. Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind gemäß § 37 Abs 3 ASchG außerdem nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

18. Gemäß § 37 Abs 4 ASchG dürfen Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden.

19. Gemäß § 38 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

20. Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Inverkehrbringen von Arbeitsmitteln) nach Anhang A der AM-VO sind:

    - Niederspannungsgeräte-Verordnung 1993 – NspGV 1993, BGBl Nr 44/1994
    - Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV, BGBl Nr 306/1994
    - Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung – FSV, BGBl Nr 307/1994
    - Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung – SSV, BGBl Nr 308/1994
    - Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl 388/1994
    - Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl Nr 430/1994
    - Niederspannungsgeräte-Verordnung 1995 – NspGV 1995, BGBl Nr 51/1995
    - II. Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, BGBl Nr 780/1996
    - Versandbehälterverordnung 1996, BGBl Nr 368/1996
    - Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl Nr 657/1996

- Druckgeräteverordnung – DGVO, BGBl II Nr 426/1999

- Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung (ODGVO), BGBl II Nr 291/2001

- Versandbehälterverordnung 2002 (VBV 2002), BGBl II Nr 202/2002

- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl II Nr 274/2008

- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl II Nr 298/2008

21. Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Aufstellung und Betrieb von Arbeitsmitteln) nach Anhang B der AM-VO sind:

    - Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln – ABV, BGBl Nr 353/1995

    - Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung – DBA-VO, BGBl II Nr 361/1998

22. Gemäß § 5 VEXAT müssen Arbeitgeber auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein Explosionsschutzdokument erstellen und auf dem letzten Stand halten.

23. Gemäß § 5 Abs 3 VEXAT ist das Explosionsschutzdokument vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären haben, vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Arbeitsvorgänge, der Art der verwendeten Arbeitsstoffe, der Arbeitsstätte einschließlich der elektrischen Anlage, der Arbeitsmittel, der Arbeitskleidung, der persönlichen Schutzausrüstung oder der Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.

24. Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen gemäß § 62 Abs 1 ASchG nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die

    1. hiefür geistig und körperlich geeignet sind,

    2. über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und

    3. über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

25. Gemäß § 63 Abs 1 ASchG ist der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 62 ASchG durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsan-

stalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ermächtigt wurde.

26. Nähere Regelungen über Tätigkeiten, für die ein Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse erforderlich ist, legen die Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), BGBl II Nr 13/2007, sowie ergänzend dazu für den Eisenbahnbereich der 8. Abschnitt der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999, fest.

27. Gemäß § 73 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

    1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),

    2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder

    3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.

28. Gemäß § 79 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

    1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner),

    2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder

    3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

29. Werden mehrere betriebseigene Sicherheitsfachkräfte bestellt, ist gemäß § 83 Abs 6 ASchG einer von ihnen die Leitung zu übertragen. Gleiches gilt bei Bestellung mehrerer betriebseigener Arbeitsmediziner. Bei Bestellung mehrerer Präventivfachkräfte und bei Inanspruchnahme eines Zentrums neben betriebseigenen oder externen Präventivfachkräften ist für deren Zusammenarbeit und Koordination zu sorgen.

30. Betriebseigene Präventivfachkräfte bzw deren Leitung sind gemäß § 83 Abs 7 ASchG unmittelbar dem Arbeitgeber oder der für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sonst verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person zu unterstellen.

31. Das Merkblatt 030 zum ASchG der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt zu § 83 Abs 7 ASchG aus, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung als „Stabsstelle“ einzurichten ist. Die Bedeutung des Gesundheitsschutzes sollte zB auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Präventivfachkräfte in einem firmeninternen Telefonverzeichnis als eigene Funktion unter eigener Überschrift hervorgehoben sind, dass sie in Organigrammen, Leitbildern etc entsprechend dargestellt werden usw

32. Gemäß § 88 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für Arbeitsstätten, in denen sie regelmäßig mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Diese Verpflichtung gilt für Arbeitsstätten, in denen mindestens drei Viertel der Arbeitsplätze Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen sind, erst ab der regelmäßigen Beschäftigung von mindestens 250 Arbeitnehmern. Die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen.

33. Betreibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, ist er gemäß § 88a Abs 1 ASchG verpflichtet, am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Darüber hinaus hat der zentrale Arbeitsschutzausschuss auch Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu beraten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist.

34. Gemäß § 8 Abs 1 BauKG hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.

35. Gemäß § 8 Abs 2 BauKG muss die Unterlage für spätere Arbeiten die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.

36. Gemäß § 8 Abs 4 BauKG ist die Unterlage für spätere Arbeiten bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen.

(Auszug Eisenbahnangelegenheiten)

1. Teil – Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. **(1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl Nr 60/1957.**

2. Teil – Eisenbahnrechtliches Verfahren

Zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen siehe auch die allgemeinen Erläuterungen am Beginn.

Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 2. **(1) Im Rahmen von Nachweisen der fachlichen Eignung gemäß §§ 15b Abs 1 Z 3 und 15e sowie §§ 16b Abs 1 Z 3 und 15e des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen.**

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,

2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl Nr 172/1996,

3. **Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

4. **Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

5. **Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

6. **Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

7. **Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl Nr 478/1996,**

8. **Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.**

Sicherheitsbescheinigung

§ 3. **(1) Im Rahmen des Nachweises gemäß §§ 194 und 195 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.**

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. **Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

2. **Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

3. **Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 bis Z 8.**

Sicherheitsgenehmigung

§ 4. **(1) Im Rahmen des Nachweises gemäß §§ 199, 201 und 202 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.**

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. **Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

2. **Nachweise über die Durchführung der Instandhaltung, Reinigung und Prüfung gemäß § 17 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

3. **Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel gemäß §§ 33 Abs 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

4. **Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 bis Z 8.**

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 5. **(1) Im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 31a Abs 1, 32a Abs 3 und 33a Abs 1 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.**

1. Gemäß § 31a Abs 1 EisbG ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen

sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinaus gehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat; werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

2. Gemäß § 32a Abs 3 EisbG sind dem Antrag um Erteilung einer Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme eines Schienenfahrzeuges oder eines veränderten Schienenfahrzeuges Gutachten beizugeben; diese zum Beweis, ob das Schienenfahrzeug oder das veränderte Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes anderer Schienenfahrzeuge auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

3. Gemäß § 33a Abs 1 EisbG kann die Erteilung der Bauartgenehmigung bei der Behörde beantragt werden. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung oder die zu verändernde eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

(2) Gutachten gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. **Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**

2. **Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl I Nr 37/1999,**

3. **Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl II Nr 309/2004,**

4. **Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,**

5. **Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000,**

6. **Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.**

Betriebsbewilligung

§ 6. **(1) Im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.**

Gemäß § 34b EisbG ist die Erteilung der Betriebsbewilligung ist zu beantragen. Dem Antrag ist eine Prüfbescheinigung beizuschließen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen. An Stelle einer Prüfbescheinigung kann eine dieser inhaltlich entsprechende Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person beigeschlossen werden, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.

(2) Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. **Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, und gemäß § 38 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999,**

2. **Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl II Nr 101/1997, sowie gemäß 5. Abschnitt der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999,**

3. **Prüfung der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 5 Abs 2 Z 1 bis 3,**

4. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 5 Abs 2 Z 4,**

5. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs 2 Z 5,**

6. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 Z 6.**

Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

§ 7. **(1) Vor Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung von Allgemeinen Anordnungen an Eisenbahnbedienstete gemäß § 21a des Eisenbahngesetzes 1957 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.**

1. Gemäß § 21a Abs 1 EisbG hat das Eisenbahnunternehmen jeweils im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften das Verhalten einschließlich der Ausbildung der Eisenbahnbediensteten, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen ausführen, durch allgemeine Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf Eisenbahnen zu regeln.

2. Gemäß § 21a Abs 3 EisbG bedürfen allgemeine Anordnungen gemäß § 21a Abs 1 EisbG der Genehmigung der Behörde, welche zu erteilen ist, wenn nicht öffentliche Verkehrsinteressen entgegenstehen.

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. **Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994,**

2. **Prüfung der Durchführung der Koordination gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994,**

3. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, des 3. bis 5. Abschnittes der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999, des 1. und 2. Abschnittes der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000, der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl Nr 340/1994, der Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003), BGBl II Nr 424/2003, der Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997, sowie der weiteren Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,**

4. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung des Standes der Technik gemäß § 7 Z 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994, insbesondere hinsichtlich bestehender schriftlicher Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich (zB „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz – ÖBB 40“ der Österreichischen Bundesbahnen).**

4. Teil – Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 11. **(1) Im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs 1 oder § 24a Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.**

(2) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs 1, 32a Abs 3 und 33a Abs 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(3) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Sicherheitsberichte gemäß § 33 des Seilbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 8 Abs 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(4) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind und daher Nachweise gemäß § 48 des Schifffahrtsgesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 14 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

(5) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 Verwaltungsvorschriften über die Zivilluftfahrt berührt sind und daher Nachweise gemäß § 69 Abs 1, § 78 Abs 1, § 80b Abs 1 und § 122 Abs 1 LFG vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 17 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

§ 12. (1) Im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs 1 oder § 24h Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sowie im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 oder § 26 Abs 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 oder einer Überprüfung gemäß § 24h Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 6 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 oder § 24h Abs 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

(3) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 9 Abs 2 Z 1 bis 7 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 9 Abs 2 Z 1 bis 7 nachzuweisen.

(4) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 15 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

(5) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 luftfahrtrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 18 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 UVP-G 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

I Baugenehmigung

0. Allgemeines

Das Arbeitnehmerschutzrecht sieht vor, dass der Arbeitgeber auf Grund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen **Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen** zur Behandlung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes beizuschließen hat. Soweit die Entwurfsunterlagen und weiteren Unterlagen nicht bereits in den eisenbahnrechtlichen Unterlagen enthalten sind, sind sie gesondert vorzulegen.

Jedenfalls gesondert vorzulegen sind jene Unterlagen, die vom Arbeitgeber in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen sind (vgl § 4 Abs 4 und Abs 5 ASchG, § 5 Abs 3 VEXAT). Die laufend anzupassenden Unterlagen können daher auch nicht Teil des Bauentwurfs sein. Das Modul „Allgemeines“ umfasst daher die vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen.

Die Regelungen des Moduls „Allgemeines“ **gelten gleichermaßen ergänzend** zu den anschließenden Modulen „Hochbau“, „Fahrweg“, „Energieversorgung“, „Sicherungstechnik“ und „maschinentechnische Einrichtungen“.

Die wichtigsten vom Arbeitgeber auf Grund des Arbeitnehmerschutzrechts vorzulegenden und in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassenden **Unterlagen** sind:

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (§§ 92 Abs 3 und 93 Abs 2 ASchG sowie § 42 EisbAV, vgl 0.1 und 0.9),

- **Unterlage für spätere Arbeiten** (§ 8 BauKG, vgl 0.11),

- **Explosionsschutzdokument** (§ 5 VEXAT, vgl 0.13)

Im Rahmen der Beurteilung des Projekts ist daher auch zu überprüfen:

- die **Vollständigkeit** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen und

- die **Übereinstimmung** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen mit den Rechtsvorschriften.

0.1	§ 92 Abs 3 ASchG § 92 Abs 2 ASchG **Unterlagen, Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente**	Dem Genehmigungsantrag ist in **dreifacher Ausfertigung** anzuschließen: - Beschreibung der Arbeitsstätte, - Verzeichnis der Arbeitsmittel, - erforderliche Pläne und Skizzen, - sonst für die Beurteilung des Projektes erforderliche Unterlagen, - Sicherheits- und Gesundheitsschutz-dokumente, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.
0.2	§ 5 ASchG **Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente**	Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten **(Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente)**. Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.
0.3	§ 4 Abs 1 ASchG **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren**	Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden **Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen**. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: - die Gestaltung und die Einrichtung der **Arbeitsstätte**, - die Gestaltung und der Einsatz von **Arbeitsmitteln**, - die Verwendung von **Arbeitsstoffen**, - die Gestaltung der **Arbeitsplätze**, - die Gestaltung der **Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge** und deren Zusammenwirken und - der Stand der **Ausbildung und Unterweisung** der Arbeitnehmer.

0.4	§ 4 Abs 3 ASchG **besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer**	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch **besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer** im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs 1 ASchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein **besonderer Personenschutz** besteht.
0.5	§ 4 Abs 3 ASchG **Maßnahmen zur Gefahrenverhütung**	Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind die durchzuführenden **Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen**. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich **auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam** sein.
0.6	§ 4 Abs 6 ASchG **geeignete Fachleute**	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind **erforderlichenfalls geeignete Fachleute** heranzuziehen Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.
0.7	§ 76 Abs 3 Z 8 und 9 ASchG **Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte**	Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute bei der **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** sowie bei der **Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung** hinzuzuziehen.
0.8	§ 81 Abs 3 Z 9 und 10 ASchG **Beiziehung der Arbeitsmediziner**	Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere Fachleute bei der **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** sowie bei der **Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung** hinzuzuziehen.

0.9	§ 42 Abs 1 EisbAV **Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente**	Einem Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnittes der EisbAV (Schienenfahrzeuge) sind **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung** anzuschließen, soweit die Erstellung dieser Dokumente zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.
0.10	§ 42 Abs 2 EisbAV **Einbindung des Arbeitgebers**	Sofern ein Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnitts der EisbAV von einer vom **Arbeitgeber verschiedenen Person gestellt wird, ist der Arbeitgeber bei der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente soweit wie möglich einzubinden**.
0.11	§ 8 Abs 1 BauKG **Unterlage für spätere Arbeiten**	Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine **Unterlage für spätere Arbeiten** am Bauwerk erstellt wird.
0.12	§ 8 Abs 2 BauKG **Unterlage für spätere Arbeiten**	Die **Unterlage für spätere Arbeiten** muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerkes (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.
0.13	§ 8 Abs 3 BauKG **Unterlage für spätere Arbeiten**	Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.
0.14	§ 5 Abs 1 VEXAT **Explosions-schutzdokument**	Arbeitgeber müssen auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein **Explosions-schutzdokument** erstellen und auf dem letzten Stand halten.

0.15	§ 5 Abs 2 VEXAT **Explosions-schutzdokument**	Das Explosionsschutzdokument muss jedenfalls Angaben enthalten über: 1. die festgestellten Explosionsgefahren, insbesondere bei a) Normalbetrieb b) vorhersehbaren Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung, c) Arbeiten nach § 6 Abs 3 VEXAT; 2. die zur Gefahrenvermeidung durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung; 3. die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen; 4. die Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen; 5. Umfang und Ergebnisse von Prüfungen und Messungen in Zusammenhang mit explosionsgefährdeten Bereichen; 6. die im Fall von Warn- oder Alarmbedingungen zur Explosionsvermeidung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen; 7. Arbeiten nach § 6 Abs 3 VEXAT; 8. Angaben über Ziel, Maßnahmen und Modalitäten der Koordination, wenn in der Arbeitsstätte auch betriebsfremde Arbeitnehmer beschäftigt werden.

0.16	§ 5 Abs 3 VEXAT **Explosions-schutzdokument**	Das **Explosionsschutzdokument** ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären haben, vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Arbeitsvorgänge, der Art der verwendeten Arbeitsstoffe, der Arbeitsstätte einschließlich der elektrischen Anlage, der Arbeitsmittel, der Arbeitskleidung, der persönlichen Schutzausrüstung oder der Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.

1. Hochbau

Das Modul „Hochbau“ umfasst das **Bauwerk samt Einrichtungen für den Geschäfts- und Bürobetrieb** (zB Verwaltungseinrichtungen, Geschäftslokale, Diensträume, Fahrdienstleiter-Kommandotisch usw), sanitäre Vorkehrungen, Sozialeinrichtungen usw einschließlich des **zugehörigen Betriebsgeländes**.

Bei einem Einbau von technischen Einrichtungen sind

- die diesbezüglichen **Module ergänzend** anzuwenden (beispielsweise Modul „maschinentechnische Einrichtung“ für Werkstätteneinrichtungen ergänzend zum Modul „Hochbau“ oder Modul „Energieversorgung“ für Batterieräume ergänzend zum Modul „Hochbau“) sowie

- **Rückwirkungen** der ergänzend angewendeten Module auf das Modul „Hochbau“ (beispielsweise Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen oder Explosionsschutz) zu beachten.

1.1	**ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG),** insbesondere: **2. Abschnitt (Arbeitsstätten)** § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 21 – Arbeitsstätten in Gebäuden § 22 – Arbeitsräume § 23 – Sonstige Betriebsräume § 24 – Arbeitsstätten im Freien § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe § 27 – Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten § 28 – Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten § 30 – Nichtraucherschutz **6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)** § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen § 67 – Bildschirmarbeitsplätze

1.2	**ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (AStV),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten)** § 2 – Verkehrswege § 3 – Ausgänge § 4 – Stiegen § 5 – Beleuchtung und Belüftung von Räumen § 6 – Fußböden, Wände und Decken § 7 – Türen und Tore § 8 – Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer § 9 – Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen § 11 – Gefahrenbereiche § 15 – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen **2. Abschnitt (Sicherung der Flucht)** § 16 – Grundsätzliche Bestimmungen zur Sicherung der Flucht § 17 – Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge § 18 – Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen § 19 – Anforderungen an Fluchtwege § 20 – Anforderungen an Notausgänge § 21 – Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche § 22 – Stiegenhaus **3. Abschnitt (Anforderungen an Arbeitsräume)** § 23 – Raumhöhe in Arbeitsräumen § 24 – Bodenfläche und Luftraum § 25 – Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung § 26 – Natürliche Lüftung § 27 – Mechanische Be- und Entlüftung § 28 – Raumklima in Arbeitsräumen § 29 – Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen § 30 – Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume § 31 – Abweichende Regelungen für Container und ähnliche Einrichtungen **4. Abschnitt (Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen)** § 33 – Toiletten § 34 – Waschplätze, Waschräume, Duschen § 35 – Kleiderkästen und Umkleideräume § 36 – Aufenthalts- und Bereitschaftsräume § 37 – Wohnräume

	5. Abschnitt (Erste Hilfe und Brandschutz) § 41 – Sanitätsräume § 42 – Löschhilfen
1.3	**VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN (VEXAT),** insbesondere: **2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)** § 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes § 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen § 13 – Bauliche Ausführung von explosionsgefährdeten Bereichen
1.4	**VERORDNUNG LÄRM UND VIBRATIONEN (VOLV),** insbesondere: § 3 – Expositionsgrenzwert § 4 – Auslösewert § 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume § 6 – Bewertungen und Messungen § 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm § 10 – Bauliche und raumakustische Maßnahmen § 11 – Maßnahmen an der Quelle § 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
1.5	**VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN 2023 (VbF 2023),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeines)** § 2 – Lagerung **2. Abschnitt (Technische Ausführung und technische Anforderungen)** § 11 – Technische Ausführung – Lagerräume, Lagergebäude und Lagerbereiche § 12 – Technische Ausführung – Sicherheitsschränke **5. Abschnitt (Lagerung)** § 30 - Allgemeine Bestimmungen § 31 - Unzulässige Lagerung § 32 - Zusammenlagerung § 33 - oberirdische Lagerung – Lagermengen

1.6	**FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG 2002 (FGV),** insbesondere: **2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern)** §§ 12 bis 21 – Grundlegende Schutzmaßnahmen **3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen)** §§ 36 und 38 – Verdampfer, Verdichter und Pumpen **5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter)** §§ 48, 51 bis 55 – Lagerung von Versandbehältern in Räumen §§ 58 bis 60 – Lagerung von Versandbehältern im Freien **6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)** §§ 69 bis 71 sowie 73 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter § 77 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter **7. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge)** § 83 – Explosionsschutzzone **9. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen)** § 95 – Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen
1.7	**KÄLTEANLAGENVERORDNUNG,** insbesondere: §§ 11 bis 14 – Aufstellung von Kälteanlagen
1.8	**HEBEANLAGEN-BETRIEBSVERORDNUNG 2009 (HBV 2009),** insbesondere: **1. Abschnitt (Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Prüfung und Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen)** § 3 – Abnahmeprüfung § 4 – Regelmäßige Überprüfung

1.9	**ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV 2012),** insbesondere: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 15
1.10	**ALLGEMEINE ARBEITNEHMERSCHUTZVERORDNUNG (AAV),** insbesondere: **I. Abschnitt (Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume, Arbeitsstellen)** § 7 – Wände und Decken in Betriebsräumen § 16 – Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen in Betriebsräumen § 18 – Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Betriebsräumen **II. Abschnitt (Ausgänge, Verkehrswege)** § 22 – Türen, Tore § 26 – Stiegen, Gänge
1.11	**Grenzwerteverordnung 2024 – GKV**, insbesondere: §§ 27b, 27c, 27e und 27f

2. Fahrweg

Das Modul „Fahrweg“ umfasst

- **Oberbau**,
- **Unterbau** sowie
- **konstruktiven Ingenieurbau**
  (einschließlich Brücken und Eisenbahntunnel).

Das zu Hochbauten zugehörige Betriebsgelände (einschließlich Verkehrswege auf dem Betriebsgelände) wird im Modul „Hochbau“ mitbehandelt.

2.1	**ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG),** insbesondere: **2. Abschnitt (Arbeitsstätten)** § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien und Baustellen § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe **6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)** § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen
2.2	**EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)** § 2 – Gefahrenraum **2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)** § 3 – Verkehrswege § 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge § 5 – Sicherheitsraum § 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand § 7 – Bedienungsraum

	§ 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel § 9 – Gleisenden § 10 – Laderampen § 11 – Beleuchtungseinrichtungen § 12 – Kreuzungen mit anderen schienengebundenen Transporteinrichtungen **7. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)** § 43 – Drehscheiben und Schiebebühnen § 44 – Seil- und Kettenzuganlagen § 45 – Hemmschuhe
2.3	**VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN 2023 (VbF 2023),** insbesondere: **7. Abschnitt (Füllstellen)** § 43 Abs 3 und 4 – Füllstellen - allgemeine Anforderungen § 44 Abs 2, 5 und 6 – Füllstellen für Transportfahrzeuge und ortsbewegliche Behälter (Füllanlagen)
2.4	**FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV),** insbesondere: **2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern)** § 12 – Explosionsschutzzone §19 – Schutz vor mechanischen Gefahren § 20 – Gefährdungsbereich von Eisenbahnen **5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter)** § 58 – Explosionsschutzzone § 60 – Brandschutzzone **6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)** § 66 – Explosionsschutzzone § 74 – Explosionsschutzzone § 78 – Verbot des Überfahrens und Überbauens **7. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge)** § 82 – Abfüll- und Umfülllager § 83 – Explosionsschutzzone

3. Energieversorgung

Das Modul „Energieversorgung“ umfasst insbesondere Oberleitungen einschließlich Fahrleitungsmasten, Bahnstromleitungen, Unterwerke sowie Zugvorheizanlagen, Blindstromkompensationsanlagen, Weichenheizungen und Trafostationen.

Das Modul „Energieversorgung“ umfasst

- die **Sicherheit** der Anlagen und Einrichtungen zur Energieversorgung sowie

- die **sichere Aufstellung** der Anlagen auf der Eisenbahnanlage.

Für den Einbau von Energieversorgungseinrichtungen **in Hochbauten** (zB Batterieräume) ist auch das Modul „Hochbau“ anzuwenden.

Für **Notstromaggregate** von Energieversorgungseinrichtungen sind die Module „Hochbau“ und „maschinentechnische Einrichtung“ anzuwenden.

3.1	**ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG),** insbesondere: **2. Abschnitt (Arbeitsstätten)** § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien und Baustellen § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe **3. Abschnitt (Arbeitsmittel)** § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln **6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)** § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen

3.2	**ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)** § 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen § 12 – Aufstellung **4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)** § 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln § 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln § 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln § 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen § 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte § 47 – Standplätze, Aufstiege
3.3	**ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (AStV),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten)** § 9 – Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
3.4	**EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)** § 2 – Gefahrenraum von Gleisen **2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)** § 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge § 5 – Sicherheitsraum § 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand § 7 – Bedienungsraum § 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel § 11 – Beleuchtungseinrichtungen
3.5	**FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV),** insbesondere: § 84 – Sicherheitsmaßnahmen bei Eisenbahnkesselwagen
3.6	**ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV 2012),** insbesondere: §§ 1, 2, 3, 4,5, 6, 7, 8, 9 und 15

4. Sicherungstechnik

Das Modul „Sicherungstechnik“ umfasst

- die **Sicherheit** der sicherungstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie

- die **sichere Aufstellung** der sicherungstechnischen Anlagen und Einrichtungen auf der Eisenbahnanlage.

Arbeitsräume für die Bedienung der sicherungstechnischen Einrichtungen (zB Fahrdienstleitung und deren Einrichtungen) werden im Rahmen des Moduls „Hochbau“ behandelt.

Für **Notstromaggregate** für die Eisenbahnsicherungsanlage sind die Module „Hochbau“ und „maschinentechnische Einrichtung“ anzuwenden.

4.1	**ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG),** insbesondere: **2. Abschnitt (Arbeitsstätten)** § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien und Baustellen § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe **3. Abschnitt (Arbeitsmittel)** § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln **6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)** § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen

4.2	**ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)** § 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen § 12 – Aufstellung **4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)** § 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln § 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln § 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln § 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen § 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte § 47 – Standplätze, Aufstiege
4.3	**EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)** § 2 – Gefahrenraum **2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)** § 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge § 5 – Sicherheitsraum § 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand § 7 – Bedienungsraum § 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel **4. Abschnitt (Zusatzbestimmungen für Bauarbeiten)** § 26 – Sicherungsmaßnahmen § 26a – Sicherungsmaßnahmen im Tunnel § 26b – Sicherungsmaßnahmen für Dritte
4.4	**ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV 2012),** insbesondere: §§ 1, 4, 6 und 7

5. Maschinentechnische Einrichtung

Das Modul umfasst nicht die Behandlung von Eisenbahnfahrzeugen. Diese werden im „Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge“ (Richtlinie R9 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) behandelt.

5.1	**ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG),** insbesondere: **3. Abschnitt (Arbeitsmittel)** § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln **6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)** § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen
5.2	**ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)** § 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen § 12 – Aufstellung § 18 – Arbeitsmittel zum Heben von Lasten § 19 – Krane **3. Abschnitt (Leitern und Gerüste)** § 34 – Allgemeine Bestimmungen über Leitern § 35 – Festverlegte Leitern **4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)** § 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln § 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln § 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln § 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen § 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte § 47 – Standplätze, Aufstiege § 48 – Feuerungsanlagen § 49 – Leitungen und Armaturen § 50 – Behälter § 51 – Silos und Bunker für Schüttgüter

	§ 52 – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder ArbeitnehmerInnen § 54 – Beschaffenheit von Türen und Toren § 55 – Beschaffenheit von Rolltreppen und Fahrsteigen § 56 – Beschaffenheit von Schleifmaschinen § 57 – Beschaffenheit von Pressen, Stanzen und kraftbetriebenen Tafelscheren § 58 – Beschaffenheit von Kompressoren § 59 – Beschaffenheit von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren § 60 – Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten
5.3	**EISENBAHN-ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG (EisbAV),** insbesondere: **1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)** § 2 – Gefahrenraum **2. Abschnitt (Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen)** § 4 – Verkehrswege für Schienenfahrzeuge § 5 – Sicherheitsraum § 6 – Seitlicher Sicherheitsabstand § 7 – Bedienungsraum § 8 – Sonderbestimmungen für Tunnel § 12 – Kreuzungen mit anderen schienengebundenen Transporteinrichtungen **7. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)** § 43 – Drehscheiben und Schiebebühnen § 44 – Seil- und Kettenzuganlagen

5.4	**VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN (VEXAT),** insbesondere: **2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)** § 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes § 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen § 14 – Sekundärer Explosionsschutz: Vermeiden von Zündquellen. § 15 – Anforderungen an elektrische Anlagen und an Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen § 16 – Vorsorge für den Fall von Störungen § 17 – Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen § 20 – Konstruktiver Explosionsschutz
5.5	**VERORDNUNG LÄRM UND VIBRATIONEN (VOLV),** insbesondere: § 3 – Expositionsgrenzwert § 4 – Auslösewert § 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume § 6 – Bewertungen und Messungen § 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm § 11 – Maßnahmen an der Quelle § 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge § 13 – Technische und organisatorische Maßnahmen
5.6	**VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN 2023 (VbF 2023),** insbesondere: **2. Abschnitt (Technische Ausführung und technische Anforderungen)** § 6 Abs 5 Z 1 bis Z 4, Abs 6 Z 4 und Abs 7 – Ausstattung und Einbau von Lagerbehältern § 7 Abs 1 bis 3 – oberirdische Lagerbehälter § 10 Abs 4 – Rohrleitungen zum Füllen und Entleeren von Behältern § 11 Abs 1, 2 und 4 – Lagerräume, Lagergebäude und Lagerbereiche § 12 – Sicherheitsschränke **5. Abschnitt (Lagerung)** § 30 – Allgemeine Bestimmungen § 31 – Unzulässige Lagerung § 32 – Zusammenlagerung § 33 – Oberirdische Lagerung - Lagermengen

	6. Abschnitt (Tankstellen) § 40 Abs 1 und 2 – Zapfsäulen und Zapfgeräte **7. Abschnitt (Füllstellen)** § 43 Abs 3 und 4 – Füllstellen - allgemeine Anforderungen § 44 Abs 2, 5 und 6 – Füllstellen für Transportfahrzeuge und ortsbewegliche Behälter (Füllanlagen)
5.7	**FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV),** insbesondere: **2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern)** §§ 12 bis 20 – Grundlegende Schutzmaßnahmen **3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen)** §§ 22 bis 38 – Grundlegende Anforderungen **6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)** §§ 65 und 66 – Allgemeine Bestimmungen §§ 68, 71 und 72 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter §§ 76, 77, 80 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter **9. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen)** § 95 – Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen
5.8	**ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV 2012),** insbesondere: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 15

II Betriebsbewilligung

Im Rahmen der Betriebsbewilligung ist insbesondere zu überprüfen

- ob die Eisenbahnanlagen oder eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen** und

- ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist.

Ob die Eisenbahnanlagen oder eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen**, ergibt sich aus den zur Erteilung der Baugenehmigung angeführten Erfordernissen (Module „Allgemeines“, „Hochbau“, „Fahrweg“, „Energieversorgung“, „Sicherungstechnik“ und „maschinentechnische Einrichtung“).

Ob ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist, umfasst insbesondere auch

- besondere **Prüfpflichten**, die im Arbeitnehmerschutzrecht für bestimmte Arbeitsmittel festgelegt sind (§ 7 AM-VO, § 38 – § 41 EisbAV, § 24 VbF 2023, § 40 FGV, § 16 Kälteanlagenverordnung),

- die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** im Sinne der Kennzeichnungsverordnung (KennV) sowie

- die **Aktualisierung** der vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument usw) sowie die **Vollständigkeit** dieser Unterlagen und deren **Übereinstimmung** mit den Rechtsvorschriften.

1.	§ 7 Abs 1 AM-VO **Abnahmeprüfung**	Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer **Abnahmeprüfung** zu unterziehen: 1. **Krane** einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen a) schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane), b) Turmdrehkrane, 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum **Heben von Lasten**, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen, 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte **Regalbediengeräte**, 4. **Fahrzeughebebühnen**, 5. auf Fahrzeugen aufgebaute **Ladebordwände**, 6. kraftbetriebene **Anpassrampen**, 7. fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann, 8. **Arbeitskörbe** für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist, 9. Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus **Einzelteilen** zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von Arbeitnehmern oder von Lasten und Arbeitnehmern (zB Fassadenbefahrgeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, 10. Einrichtungen zur Beförderung von Arbeitnehmern im Schornsteinbau), 11. kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen,

		12. **Tore**, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m², 13. **Materialseilbahnen**, auf die das Seilbahngesetz 2003 aufgrund § 3 Z 2 u. Z 3 SeilbG keine Anwendung findet, 14. **Bagger** und Radlader zum Heben von, Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind, 15. fahrbare und verfahrbare **Hängegerüste**, 16. **Förderanlagen** für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge).
2.	§ 7 Abs 2 AM-VO **Prüfinhalte der Abnahmeprüfung**	Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende **Prüfinhalte** umfassen: 1. Prüfung des **ordnungsgemäßen Zustandes**, der korrekten Montage und der Stabilität, 2. Prüfung der **Steuer- und Kontrolleinrichtungen**, 3. erforderlichenfalls **Funktionsprüfung** mit und ohne Belastung, 4. Prüfung der Einhaltung der **Sicherheitsfunktionen** bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen, 5. Prüfung der sicheren **Zu- und Abfuhr** von Stoffen und Energien, 6. Prüfung der **Schutzmaßnahmen** für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen, 7. bei **Arbeitskörben** auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

3.	§ 7 Abs 3 AM-VO **Durchführung der Abnahmeprüfung**	Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen: 1. **Ziviltechniker** einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder 2. zugelassene **Prüfstellen** gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder 3. **akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen** nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, im Rahmen ihrer Befugnisse oder 4. **Ingenieursbüros** (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.
4.	§ 7 Abs 4 AM-VO **Durchführung der Abnahmeprüfung**	Für Abnahmeprüfungen nach § 7 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 AM-VO dürfen auch **Inspektionsstellen** für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 herangezogen werden. Gleiches gilt für Krane mit einer Tragfähigkeit unter 50 kN, wenn das höchst zulässige Lastmoment unter 100 kNm liegt.
5.	§ 11 Abs 1 Z 1 AM-VO **Prüfbefund**	Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.
6.	§ 38 Abs 1 EisbAV **Abnahmeprüfung**	Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer **Abnahmeprüfung** zu unterziehen: 1. **Drehscheiben** und Schiebebühnen, 2. **Wagenkippanlagen**, 3. **Eisenbahnsicherungsanlagen**, 4. technische **Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen** (zB Lichtzeichenanlagen, Schrankenanlagen),

		5. technische Einrichtungen gemäß § 26 Abs 3 und Abs 4 EisbAV (zB automatische Warnsysteme – AWS oder signalabhängige Arbeitsstellensicherungsanlagen – SAS), 6. ortsfeste Überwachungseinrichtungen für die Sicherheit von Schienenfahrzeugen (zB Heißläuferortungsanlagen, Flachstellenortungsanlagen), 7. Kraftfahrzeuge zum Ziehen von Schienenfahrzeugen, soweit sie vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind.
7.	§ 38 Abs 2 EisbAV **Prüfinhalte der Abnahmeprüfung**	Die Abnahmeprüfung nach § 38 Abs 1 EisbAV muss mindestens die **Prüfinhalte** des § 7 Abs 2 AM-VO umfassen.
8.	§ 38 Abs 3 EisbAV **Durchführung der Abnahmeprüfung**	Für Abnahmeprüfungen nach § 38 Abs 1 EisbAV sind Personen gemäß **§ 7 Abs 3 Z 1 bis Z 3 AM-VO** heranzuziehen.
9.	§ 38 Abs 4 EisbAV **Durchführung der Abnahmeprüfung**	Für Abnahmeprüfungen von ortsfesten Überwachungseinrichtungen für die Sicherheit von Schienenfahrzeugen dürfen auch Personen gemäß **§ 7 Abs 4 AM-VO** herangezogen werden.
10.	§ 3 Abs 1 HBV 2009 **Hebeanlage Abnahmeprüfung**	Die Inspektionsstelle für überwachungsbedürftige Hebeanlagen hat vor der Inbetriebnahme einer Hebeanlage eine Abnahmeprüfung durchzuführen.
11.	§ 3 Abs 3 HBV 2009 **Abnahmeprüfung Hebeanlagen**	Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen.
12.	§ 3 Abs 3 HBV 2009 **Gutachten Vermerk**	Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen und ein Vermerk in das Aufzugsbuch bzw in das Anlagenbuch einzutragen.

13.	§ 24 Abs 1 VbF 2023 **Prüfung**	Dieser Verordnung unterliegende Anlagen und Einrichtungen müssen vor ihrer Inbetriebnahme erstmalig und in weiterer Folge wiederkehrend **auf ihren ordnungsgemäßen Zustand** geprüft werden.
14.	§ 24 Abs 2 und 3 VbF 2023 **Prüfbescheinigung**	(2) Das Ergebnis jeder Prüfung muss in einer **Prüfbescheinigung** festgehalten sein, die insbesondere das Prüfergebnis sowie festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. (3) Die **Prüfbescheinigung** und sonstige die Prüfungen betreffende **Nachweise** müssen in der Betriebsanlage oder in der Arbeitsstätte aufbewahrt und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitgehalten werden.
15.	§ 25 Abs 1 und 2 VbF 2023 **Erstmalige Prüfung**	(1) Die **erstmalige Prüfung** muss in der Erbringung des Nachweises bestehen, dass die dieser Verordnung unterliegenden Anlagen und Einrichtungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; dem entsprechend muss die erstmalige Prüfung umfassen: 1. die Prüfung auf ordnungsgemäße **Aufstellung** (einschließlich Materialeignung und Ausführung) oder auf ordnungsgemäßen **Einbau**; 2. die Prüfung von Lagerbehältern auf **Dichtheit** und von Rohrleitungen und Armaturen auf Festigkeit und Dichtheit gemäß § 23; 3. die Prüfung auf Eignung und **Funktionsfähigkeit** der Sicherheitseinrichtungen und Leckanzeigesysteme; 4. die Prüfung der **Eignung** der Maßnahmen zum **Explosionsschutz** (Umsetzung des Explosionsschutzkonzepts, Eignung der verwendeten Geräte und Schutzsysteme für die jeweilige Zone).

		(2) Bei der erstmaligen Prüfung müssen dem Prüfer folgende Nachweise vorgelegt werden: 1. Ausführungsnachweise (zB Einbau, Verlegung, fotografische Dokumentation der Eignung von nach dem Einbau nicht mehr zugänglichen Einrichtungen), 2. Dichtheitsatteste, 3. Materialeignungsnachweise, 4. Nachweise zu mechanischen Daten, wie zB Standfestigkeit und Auftriebssicherheit, 5. Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage und Betriebsmittel sowie der Erdungsanlage und des Blitzschutzsystems, 6. Nachweis über die Einhaltung der Maßnahmen zum Explosionsschutz einschließlich Nachweisen über die Eignung und Funktionsfähigkeit mechanischer Lüftungsanlagen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären, 7. Nachweise über die Eignung und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Sicherheitseinrichtungen (zB des Leckanzeigesystems, der Überfüllsicherung, der elektronischen Inhaltsanzeige, der Gaswarneinrichtung, der Schließeinrichtung von Sicherheitsschränken und der Funktionsfähigkeit eines Aktivkohlefilters bei Sicherheitsschränken).
16.	§ 29 Abs 1 und 2 VbF 2023 **Prüfer**	(1) Zur Durchführung der Prüfungen gemäß den §§ 25 bis 27 sind, sofern § 7 Abs 5 VEXAT nicht anderes vorsieht, im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen: 1. akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, 2. Einrichtungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts, 3. Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes,

		4. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen oder herzustellen, 5. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, die Elektroinstallation einschließlich der Blitzschutzanlage zu planen oder herzustellen, oder 6. hinsichtlich der Eisenbahnanlagen im Verzeichnis eisenbahntechnischer Fachgebiete (§ 40 EisbG) geführte Personen (2) Zur Durchführung der Prüfungen gemäß den §§ 25 bis 27 hinsichtlich Maßnahmen zum Explosionsschutz dürfen auch geeignete fachkundige Personen gemäß § 7 Abs 5 VEXAT herangezogen werden
17.	§ 22 Abs 1 VbF 2023 **Unterlagen und Nachweise**	Für sämtliche in der Betriebsanlage, der Arbeitsstätte oder der Baustelle gelagerten brennbaren Flüssigkeiten müssen Nachweise zum jeweiligen Flammpunkt vor Ort bereitgehalten werden. Der Flammpunkt ist für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien 1, 2 und 3 gemäß Anhang I Pkt. 2.6.4 CLP-VO zu bestimmen und nachzuweisen; dieser Nachweis wird jedenfalls durch ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl Nr L 396 vom 30.12.2006 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/2204, ABl Nr L 446 vom 14.12.2021 S 34, erbracht.

18.	§ 40 FGV **Erstmalige Prüfung**	Anlässlich der ersten Inbetriebnahme müssen Flüssiggasanlagen einer erstmaligen Prüfung unterzogen werden.
19.	§ 40 FGV **Prüfinhalte der erstmaligen Prüfung**	Die erstmalige Prüfung hat zu umfassen: 1. die Prüfung der **Druckgeräte** (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung sowie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und **Baugruppen**, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, entsprechend den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen; 2. die Prüfung der **Rohrleitungen** mit einem festgesetzten höchsten Betriebsdruck bis einschließlich 0,5 bar auf ordnungsgemäße Ausführung und Dichtheit;
20.	§ 40 FGV **Prüfinhalte der erstmaligen Prüfung**	3. die Prüfung der **kathodischen Korrosionsschutzeinrichtungen** (§ 24 Abs 2) auf Funktionstüchtigkeit, sofern dies nicht durch eine Prüfung gemäß Z 1 erfüllt ist; 4. die Prüfung der dem Betrieb der Flüssiggasanlagen dienenden **elektrischen Anlagen**, der elektrischen Anlagen innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche sowie der **Erdungs- und Blitzschutzanlagen** auf ordnungsgemäße Errichtung; 5. die Prüfung der **Druckregeleinrichtungen**, der **Gasverbrauchseinrichtungen** und der Einrichtungen zur **Abgasführung** sowie der eventuell erforderlichen **mechanischen Lüftungsanlagen** (§§ 77, 89 Abs 1 und 95) auf Funktionstüchtigkeit; 6. die Prüfung der **Flüssiggaswarneinrichtungen** (§§ 36 Abs 5 und 89 Abs 3, gegebenenfalls § 95 Abs 5) auf Funktionstüchtigkeit.

21.	§ 43 Abs 1 FGV **Durchführung der erstmaligen Prüfung**	Zur Durchführung der Prüfung sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen: 1. für Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung sowie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, ausschließlich **Kesselprüfstellen** und **Werksprüfstellen** gemäß dem Kesselgesetz, 2. **akkreditierte Stellen** im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl Nr 468/1992), 3. staatliche oder staatlich autorisierte **Anstalten**, 4. **Ziviltechniker**, 5. im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß **§ 40 des Eisenbahngesetzes** 1957 geführt werden, 6. **Gewerbetreibende**, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Verwendung von Flüssiggas zu planen oder herzustellen, 7. **Gewerbetreibende**, die berechtigt sind, die Elektroinstallation einschließlich der Blitzschutzanlage in Flüssiggasanlagen zu planen oder herzustellen.
22.	§ 44 Abs 1 FGV **Prüfbescheinigung**	Das Ergebnis der Abnahmeprüfung muss in einer vom Prüfer ausgestellten Prüfbescheinigung festgehalten sein, die festgestellte Mängel zu enthalten hat. Die Betriebssicherheit beeinträchtigende Mängel müssen besonders hervorgehoben sein.
23.	§ 44 Abs 3 FGV **Prüfbescheinigung**	In Abweichung von §§ 44 Abs 1 FGV sind Abnahmeprüfungen, die nach dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen durchzuführen sind, gemäß dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen zu bescheinigen bzw zu dokumentieren.

24.	§ 16 Kälteanlagen-verordnung **Probe vor Inbetriebnahme**	Kälteanlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme am Aufstellungsort von einer hiezu befugten fachkundigen Person einer Probe auf **Dichtheit** und auf das Ansprechen der **Sicherheitsein-richtungen** beim Überschreiten des festge-legten höchsten Betriebsdruckes unterzogen werden.
25.	§ 23 Abs 1 Kälteanlagen-verordnung **Prüfbuch**	Für jede Kälteanlage ist ein Prüfbuch zu führen.
26.	§ 23 Abs 2 Kälteanlagen-verordnung **Prüfbuch** **Schild**	Das Prüfbuch muss die Angaben enthalten, die im § 10 Kälteanlagenverordnung für das **Schild der Kälteanlage** vorgeschrieben sind.
27.	§ 23 Abs 1 Kälteanlagen-verordnung **Prüfbuch** **Probe**	Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen über die Durchführung der **Probe vor Inbetrieb-nahme** gemäß § 16 Kälteanlagenverordnung enthalten.
28.	§ 23 Abs 1 Kälteanlagen-verordnung **Prüfbuch**	Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen darüber enthalten, dass die Kälteanlage nach den **Bestimmungen der Kälteanlagenverord-nung** errichtet wurde.
29.	§ 32 Abs 1 Grenzwerteverord-nung 2024 **Prüfung**	Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen zur Abführung von gesundheitsgefährden-den Arbeitsstoffen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme ihre Wirksamkeit bezogen auf die zu erwartende Exposition am Arbeitsplatz durch eine repräsentative Messung der Absaug- bzw. Lüftungsleistung nachgewiesen wurde.

	§ 32 Abs 4 Grenzwerteverordnung 2024 **Prüfung**	Prüfungen sind so zu dokumentieren (§ 5 ASchG), dass Umfang und Ergebnisse der Prüfungen eindeutig und nachvollziehbar sind.
	§ 32 Abs 5 Grenzwerteverordnung 2024 **Prüfung**	Die Prüfungen müssen von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Technische Büros - Ingenieurbüros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchgeführt werden.
30.	§ 3 Abs 7 ASchG **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**	Arbeitgeber haben für eine **geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.
31.	§ 17 Abs 2 ASchG **Prüfung**	Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung, sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen **auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft** werden und **festgestellte Mängel unverzüglich** beseitigt werden.

Notizen

Notizen

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einige Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;

- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;

- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;

- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legistische Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Telefon: (01) 711 00-630 828 oder 630 825
e-Mail: reinhart.kuntner@sozialministerium.gv.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.gv.at
Website: www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/
Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen
zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen
Ausbildungs- und Auffrischungskurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge
Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftlenker, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw

Übergreifende Zusammenarbeit
Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 050405-21381
e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at
Website: www.bvaeb.at/uvd

Weitere Informationsbroschüren der BVAEB zum Arbeitnehmer/innenschutz im Verkehrswesen

Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) – Text und Erläuterungen

Schwerpunktkonzept über die wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutz-bestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge

Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB 40)

Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei den Österreichischen Bundesbahnen DB 601.02 (DA 30.04.15)

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2022)

Der einzige vollständige und aktuelle Kommentar zum österreichischen Eisenbahnrecht,

einschließlich Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021

in zwei Bänden, über 2 130 Seiten

(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)

Die 4. Auflage (Stand 1. Februar 2022) enthält:

1. Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) in der aktuellen Fassung vom 1. Februar 2022 (einschließlich Viertes Eisenbahnpaket sowie Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021),
2. das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn,
3. das **Hochleistungsstreckengesetz** (HIG),
4. das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG),
5. die **Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung** (EisbAV),
6. die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr),
7. weitere **Durchführungsverordnungen zum EisbG** (EisbBBV, EisbVO, EisbKrV, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV 2021, SCHIV, StrabVO, EBEV, VgEV),
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der EU,
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte),
10. **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht.

www.oegbverlag.at; Medienlogistik Pichler ÖBZ: mlo@medien-logistik.at
IZ-NÖ Süd, Straße 1, Objekt 34, 2355 Wr. Neudorf, Telefon: (02236) 635 35-290

BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg
Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien
- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern
Praterstern 3, 1020 Wien
Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof
Mariahilferstraße 133, 1150 Wien
Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten
Julius-Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten
Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz
Bahnhofplatz 3–6/Top 25, 4020 Linz
Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach
Bahnhofplatz 1, 9500 Villach
Telefon: 050405-37320

STEIERMARK

Zahnambulatorium Eisenerz
Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz
Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz
Bahnhofgürtel 85,TOP B1A, 8020 Graz
Telefon: 050405-37340

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg
St.-Julien-Straße 12A, 5020 Salzburg
Telefon: 050405-27310

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck
Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck
Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch
Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch
Telefon: 050405-37300

Bilder (v.l.n.r.): © Proxima Studio/Shutterstock.com, © ESB Professional/Shutterstock.com, © CLIPAREA | Custom media/Shutterstock.com, © Maridav/Shutterstock.com

Die Öffnungszeiten aller Ambulatorien finden Sie auf unserer Website
www.bvaeb-ambulatorien.at

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit

bvaeb

Unfallverhütungsdienst

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

050405-21381

unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

www.bvaeb.at/uvd

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung